

Hinweis: Alle Änderung wurden in der aktuelle Satzung vorgenommen

Änderung sind **rot** gekennzeichnet

Zu löschen Texte sind **rot** und **durchgestrichen** gekennzeichnet

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

SATZUNG

des BSV Holzhausen e. V. von 1924

Präambel

Der BSV Holzhausen gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein befürwortet die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der im Jahr 1924 gegründete Verein führt den Namen „Ball sportverein Holzhausen e. V.“, **nachfolgend „BSV“ genannt.**
2. Er hat seinen Sitz in Georgsmarienhütte, Stadtteil Holzhausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter Nr. VR 110116 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

§ 2

Grundsätze und Zweck des Vereins

1. ~~Der BSV setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen.~~
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - ~~den Leistungs- und Breitensport,~~
 - ~~die sportliche Freizeitgestaltung,~~
 - ~~die Leibeserziehung von Kleinkindern und Kindern im schulpflichtigen Alter,~~
 - ~~die Jugenderholung,~~
 - ~~die Freizeitpflege.~~
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,

- h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit
- i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt 49124 Georgsmarienhütte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der BSV ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. mit seinen Gliederungen sowie in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5

Rechtsgrundlage und Haftung

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des BSV werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung, die Ordnungen und durch die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen geregelt.

B Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft – Ehrungen

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist **schriftlich in Textform** an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. ~~Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.~~
3. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Es besteht weder ein Aufnahmeanspruch noch ein **vereinsinternes** Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.
4. Die Mindestmitgliedschaftsdauer beträgt ein Jahr.

§ 7

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) außerordentlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum BSV endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt (Kündigung),
 - c) Streichung von der Mitgliedersliste,
 - d) Ausschluss und
 - e) Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erfolgen, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer eines Jahres bis dahin erfüllt ist. Kündigungen erfolgen durch **schriftliche** Erklärung **in Textform** an die Geschäftsadresse des Vereins. Die **schriftliche** Kündigung muss mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Austrittstermin beim Verein eingegangen sein.

Die Änderung der Sport**hallenanlagen**nutzungs-/Trainingszeiten bleibt dem Vorstand vorbehalten. Hieraus kann kein Recht auf eine außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft hergeleitet werden.

3. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliedersliste kann der geschäftsführende Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger **schriftlicher** Mahnung **in Textform** mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom **Ehrenrat erweiterten Vorstand** ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen bzw. die Interessen des Vereines sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane

b) unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, das dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadet.

c) **grobes unsportliches Verhalten**

§ 9

Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Zu Ehrenmitgliedern **oder Ehrenvorsitzenden** können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereines besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Es können Jahresbeiträge, **Halbjahresbeiträge**, Zusatzbeiträge für bestimmte Abteilungen und Passivbeiträge erhoben werden.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der erweiterte Vorstand kann Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, die Beiträge stunden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder in voller Höhe erlassen und Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 11

Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.

2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
4. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr üben die in der Jugendordnung festgelegten Rechte aus.
5. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen des Vereines Sport betreiben.
6. Für die Mitglieder sind die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Organe verbindlich.
7. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die Vereinsordnungen zu beachten und den berechtigten Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
8. Mitglieder sind verpflichtet, die bei Wettkämpfen und öffentlichen Auftritten vorgeschriebene Vereinskleidung zu tragen.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht.
10. Jeder Anschriftenwechsel und jede Änderung **des Namens** oder der Bankverbindung ist sofort der Geschäftsstelle des Vereines **in Textform** mitzuteilen.

D. Führung und Vertretung des Vereines

§ 12

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ehrenrat,
- e) die Jugendversammlung

§ 13

Die Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Diese wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, durch Aushang im Anschlagkasten **an der Sportanlage von Galen-Straße 13, 49124 Georgsmarienhütte**, und Veröffentlichung auf der Homepage des BSV einberufen.
2. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme **und Genehmigung** der Jahresberichte des **geschäftsführenden** Vorstandes sowie **Genehmigung** des Jahresabschlusses,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und außerordentliche Vorhaben, die eine Investition von Eigenmitteln in Höhe von über 5.000 € erforderlich machen,
 - e) Wahl des geschäftsführenden **und erweiterten** Vorstandes und der **Rechnungskassenprüfer**. **Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands kann en bloc erfolgen.**
 - f) **Bestätigung der Abteilungs- und Ausschussleiter sowie der stellvertretenden Abteilungs- und Ausschussleiter**
 - g) Festsetzung der Vereinsbeiträge,
 - h) Verleihung von Ehrungen,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines,
 - j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Themen.

3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung **schriftlich in Textform** bei dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder **schriftlich in Textform** unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im Übrigen gelten in der außerordentlichen Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
7. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Für weitere Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung einschließlich der Wahlen ist die „Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung“ maßgebend, die von der Mitgliederversammlung **zu beschließen ist beschlossen werden kann**.

§ 14 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus **drei bis fünf** Vorstandsmitgliedern. Die Aufgabenverteilung im geschäftsführenden Vorstand erfolgt nach dem Ressortprinzip und wird vom geschäftsführenden Vorstand in der Geschäftsordnung festgelegt
- a) ~~dem 1. Vorsitzenden~~
 - b) ~~dem 2. Vorsitzenden~~
 - c) ~~dem 3. Vorsitzenden~~
 - d) ~~dem Geschäftsführer~~
 - e) ~~dem Schatzmeister~~

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - ~~dem stellvertretenden Geschäftsführer~~
 - ~~dem stellvertretenden Schatzmeister~~
 - den Abteilungsleitern
 - den Ausschussleitern
 - dem Jugendleiter
 - ~~dem Marketingleiter~~
 - ~~dem Beauftragten für das BSV-Echo.~~

~~Die stellvertretenden Abteilungs- und Ausschuss- und Jugendleiter können an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.~~

3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereines. Er ist für Finanz-, Steuer-, Vermögens-, Rechts- und Sozialfragen sowie für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der ~~1. Vorsitzende~~ **geschäftsführende Vorstand** bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er ~~leitet und~~ koordiniert die Arbeit des ~~geschäftsführenden und~~ erweiterten Vorstandes und repräsentiert darüber hinaus den Verein. Ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereines, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. ~~Er~~ **Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes** leitet die Mitgliederversammlung.

~~Vom erweiterten Vorstand sind folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:~~

- a) ~~Leistungssport;~~

- b) Breitensport,
- c) Jugendpflege,
- d) ~~Marketing und Öffentlichkeitsarbeit,~~

~~Darüber hinaus~~ Der erweiterte Vorstand berät ~~er~~ den Haushaltsplan zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und wird vom geschäftsführenden Vorstand zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Alles Weitere regelt die vom ~~erweiterten geschäftsführenden~~ Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung mit Stellen- bzw. Organisationsplan.

4. Der ~~geschäftsführende~~ Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist. Eine kommissarische Berufung ist durch den geschäftsführenden Vorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes möglich.

~~Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf zusätzlich Personen benennen die zeitlich begrenzt, definierte Aufgaben laut Geschäftsordnung übernehmen.~~

~~In dem Jahr wird mit einer ungeraden Zahl als Endzahl werden folgende Ämter durch Wiederwahl oder Neuwahl besetzt:~~

- ~~1. Vorsitzender~~
- ~~Schatzmeister~~
- ~~stellvertr. Geschäftsführer~~
- ~~Beauftragter für das BSV-Echo~~

~~In dem Jahr mit einer geraden Endzahl werden folgende Ämter durch Wiederwahl oder Neuwahl besetzt:~~

- ~~2. Vorsitzender,~~
- ~~3. Vorsitzender,~~
- ~~Geschäftsführer,~~
- ~~stellvertr. Schatzmeister,~~
- ~~Marketingleiter.~~

5. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an allen Sitzungen der Organe teilnehmen.

Die Abteilungen und Ausschüsse

1. Die Abteilungen und Ausschüsse sind rechtlich unselbstständige organisatorische Untergliederungen des Vereins und nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse **des geschäftsführenden Vorstandes und** der Mitgliederversammlung zu beachten.
2. Über die Gründung von Abteilungen entscheidet der erweiterte Vorstand, über die Auflösung die Mitgliederversammlung. Über die Gründung und Auflösung von Ausschüssen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Die Abteilungen werden für **jede** im Verein betriebene Sportarten **oder -bereiche**, die Ausschüsse für gezielte Aufgaben gebildet. Sie unterstehen dem geschäftsführenden Vorstand.
4. Die Abteilungen und Ausschüsse **schlagen benennen** einen Abteilungs- bzw. Ausschussleiter **und einen stellvertretenden Abteilungs- bzw. Ausschussleiter** aus ihren Reihen **vor. Die Der erweiterte Vorstand-Mitgliederversammlung bestätigt die Abteilungs- und Ausschussleiter und die stellvertretenden Abteilungs- bzw. Ausschussleiter** durch Beschluss.
5. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Abteilungen und Ausschüsse können durch von den Abteilungen bzw. Ausschüssen zu erlassenden Abteilungs- bzw. Ausschussordnungen näher geregelt werden. Die Abteilungs- und Ausschussordnungen bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 16

Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und drei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Vorstand des Vereines bekleiden und sollen nach Möglichkeit mindestens 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
2. Der Ehrenrat **entscheidet mit bindender Kraft ist Mediator bei über** Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereines, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. **Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitglieder gem. § 8.**
3. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und **beschließt gibt eine Empfehlung an den geschäftsführenden Vorstand**, nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der ergebnen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

4. Er ~~darf folgende Strafen verhängen~~ kann folgende Empfehlungen an den geschäftsführenden Vorstand geben.
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Aberkennung des Rechtes ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung.,
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten,
 - e) Ausschluss aus dem Verein.

5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Ehrenrat hat in seiner Empfehlung die jeweils gültige Rechtsordnung zu berücksichtigen.

§ 17 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des ~~18.~~ 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der ~~Jugendvorstand, bestehend aus dem~~ Jugendleiter ~~und dem stellvertretenden Jugendleiter~~
 - b) die Jugendversammlung

4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen ~~wird~~ werden kann und der Genehmigung des ~~erweiterten~~ geschäftsführenden Vorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen, im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 18

Die **Rechnungskassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder **3 zwei Rechnungskassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer** für die Amtsdauer von einem Jahr. Zum **Rechnungskassenprüfer und Ersatzkassenprüfer** können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht einem Organ des BSV angehören.
2. Bei der Wahl der **Rechnungskassenprüfer** muss mindestens ein Prüfer gewählt werden, der im Vorjahr als **Rechnungskassenprüfer** nicht tätig war.
3. Die **Rechnungskassenprüfer** sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die **Rechnungskassenprüfer** zuvor dem Vorstand berichten.
5. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung **gemäß § 3 Nr. 26 a EStG** ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung

einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der ~~1. Vorsitzende geschäftsführende Vorstand~~.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 20 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der ~~gesetzlichen~~ Vorgaben ~~der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und~~ des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. ~~Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:~~
 - a) ~~Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;~~
 - b) ~~Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;~~
 - c) ~~Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;~~
 - d) ~~Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.~~

~~Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:~~

- a) - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach **der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)** bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren, wenn mehr als ~~10~~ **20** Personen **ständig** mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten **tätig beschäftigt** sind.

§ 22

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereines“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Hinsichtlich der Vermögensanfallregelung findet § 3 Abs. 5 dieser Satzung Anwendung.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Georgsmarienhütte, den

Dirk Niemeyer

1. Vorsitzender

Unterschrift eines
geschäftsführenden Vorstandsmitglieds

Unterschrift eines zweiten
geschäftsführenden Vorstandsmitglieds